

Satzung über die Nutzung der Turn- und Sporthallen der Gemeinde Krummhörn für schulfremde Zwecke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind:

- Turnhalle Greetsiel, Okko-tom-Brook-Straße
- Turnhalle Jennelt, Zur Neuen Schule
- Turnhalle Loquard, An der Landstraße
- Turnhalle der Grundschule Pewsum, Woltzetener Straße
- Sporthalle Krummhörn, Bunter Weg

§ 2 Allgemeines/Hausrecht

(1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Die Turn- und Sporthallen dienen vorrangig dem Schulsport und der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung. Die Turn- und Sporthallen können auf Antrag auch für schulfremde Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen stehen sie den ortsansässigen Sportvereinen zur Abhaltung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen zur Verfügung.

(2) Das Hausrecht hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Während der Benutzung ist den Anweisungen des Hausmeisters/der Hausmeisterin und der Gemeindebeauftragten Folge zu leisten.

(3) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

§ 3 Überlassung der Turn- und Sporthallen

(1) Die Überlassung erfolgt in jedem Falle nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

(2) Die Räume der Turn- und Sporthallen dürfen nur in Begleitung eines/r verantwortlichen Übungsleiters/in betreten werden. Diese/r ist verpflichtet, sich

vor und nach der Hallenbenutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und Nebenräume zu überzeugen. Mängel, die vor der Nutzung der Turn- und Sporthalle festgestellt werden bzw. während der Benutzung auftreten, sind unter Angabe des Datums sowie des Benutzers/der Benutzerin in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen. Bei schweren Schäden bzw. Mängeln ist der Hausmeister/die Hausmeisterin sofort zu verständigen. Die Benutzer/die Benutzerinnen haften für alle Schäden an der Halle und den Einrichtungsgegenständen und Geräten, die im Rahmen der Benutzung durch ihr/sein Verschulden entstehen.

(3) Die Hallenordnung ist zwingend einzuhalten.

(4) Sollte die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache erforderlich sein, hat der Nutzer/die Nutzerin diese selbst zu beantragen und zu stellen.

§ 4 Hallenbelegungspläne

(1) Die Hallenbelegungspläne werden der Gemeinde Krummhörn, Fachbereich 3, vor Beginn der jeweiligen Hallensaison von dem/der Koordinator/in zugeleitet und hier verwaltet. In Konfliktfällen bei der Vergabe der Hallenzeiten entscheidet die Gemeinde Krummhörn.

§ 5 Belegungszeiten

(1) Die Einhaltung der zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten. Zu den festgesetzten Zeiten gehört nur der reine Turn- und Sportbetrieb in der Sporthalle. Das An- und Auskleiden sowie das Duschen zählen nicht zur Belegungszeit. Der Turn- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Halle zum festgelegten Zeitpunkt verlassen werden kann.

(2) Die Veranstaltungen sollen nicht länger als bis 22:00 Uhr dauern und am Freitagnachmittag und am Wochenende nur dann stattfinden, wenn die Reinigung der Räume gewährleistet ist.

(3) Schulveranstaltungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.

(4) Ortsansässige Schulen, ortsansässige Sportvereine und ortsansässige Organisationen haben der Festsetzung der Belegungszeiten Vorrang gegenüber ortsfremde Vereine und Organisationen. Ortsfremde Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit Anträge zu stellen.

(5) Auf Zuteilung von Hallenbelegungszeiten besteht, mit Ausnahme der Schulen, grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

§ 6 Übungsleiter/Übungsleiterin

(1) Im Hallenbelegungsplan ist der jeweilige Übungsleiter/die Übungsleiterin mit anzugeben. Ein Wechsel ist der Gemeinde Krummhörn unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Übungsleiter/in bzw. der Stellvertreter/in sind gegenüber der Gemeinde Krummhörn für die genaue Einhaltung dieser Satzung verantwortlich. Sie haben darauf zu achten, dass die Turn- und Sporthallen, Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich behandelt werden.

(3) Der Übungsleiter/Die Übungsleiterin bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin sorgen insbesondere für folgende Punkte:

- Einhaltung der festgelegten Nutzung und Nutzungszeit (lt. Hallenbelegungsplan) und der Hallenordnung der Turn- und Sporthalle
- Ruhe, Ordnung und Sauberkeit aller Räume
- Ordnungsgemäßes Einräumen der benutzten Geräte und Gerätesicherheit
- Laufende Überprüfung und Beobachtung der Gerätesicherheit
- Unberechtigte Personen dürfen sich nicht in der Sporthalle und in den Neben- und Vorräumen aufhalten
- Das Verschließen der Türen und Fenster
- Die sparsame Benutzung aller Energiequellen
- Abgedrehtes Wasser und ausgeschaltete Beleuchtung
- Freihaltung von Fluchtwegen
- Schäden am Gebäude, an den Einrichtungen oder an den Geräten unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin zu melden
- Betreten der Turn- und Sporthallen nur mit nichtfärbenden Turnschuhen

(4) Die Übungsleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen betreten als erstes und verlassen als letztes die Turn- und Sporthalle bzw. den Umkleideraum und überzeugen sich davon, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

§ 7 Gebühren

(1) Über die Kosten der Nutzung der Turn- und Sporthallen wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um ortsansässige Vereine oder, ortsansässige Organisationen handelt.

(2) Die Schulen und Kindergärten der Gemeinde Krummhörn sind bei Nutzung der Turn- und Sporthallen von der Zahlung der Gebühr befreit.

(3) Die Gebühr fällt mit der Bereitstellung der Turn- und Sporthalle, nicht mit der tatsächlichen Nutzung an. Werden vereinbarte Termine vom Nutzer/Nutzerin nicht wahrgenommen oder nicht rechtzeitig abgesagt, so ist die Gebühr trotzdem zu entrichten.

(4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin.

(5) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die Sporthalle, Bunter Weg:

- 1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb für Vereine und Organisationen außerhalb der Gemeinde, sowie gewerbliche Unternehmen:

ganze Halle:	30,00 € je Stunde
2/3 Halle:	20,00 € je Stunde
1/3 Halle	10,00 € je Stunde

2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen und Organisationen außerhalb der Gemeinde, sowie gewerbliche Unternehmen:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden	100,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden	200,00 € pro Tag

3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.

(6) Für Sportveranstaltungen sowie Übungs- und Trainingsbetrieb gelten folgende Gebühren für die Turnhallen in Greetsiel, Jennelt, Loquard und für die Turnhalle der Grundschule Pewsum:

1.) Für den Übungs- und Trainingsbetrieb von Vereinen und Organisationen außerhalb der Gemeinde, sowie gewerbliche Unternehmen:

ganze Halle:	10,00 € je Stunde
--------------	-------------------

2.) Für einmalige Sportveranstaltungen (Turniere, Punktspiele etc.) von Vereinen und Organisationen außerhalb der Gemeinde, sowie gewerbliche Unternehmen:

bis zu einer Dauer von 6 Stunden	50,00 € pro Tag
ab einer Dauer von 6 Stunden	100,00 € pro Tag

3.) Die Gebühren gelten sinngemäß auch für sonstige Veranstaltungen.

(7) Abgerechnet wird nach vollen Stunden und je angefangener Stunde.

(8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung in den Turn- und Sporthallen, in den Umkleideräumen, in den Neben- und Vorräumen oder im Außenbereich entstehen, haftet der Verein oder die Organisation. Folglich ist die Gemeinde Krummhörn von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Der Verein, für den der Übungsleiter/die Übungsleiterin tätig ist, trägt die Haftung. Bei Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit haftet der Turn- und Sporthallennutzer oder Übungsleiter/in.
- (4) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Turn- und Sporthalle erkennen die Übungsleiter/innen bzw. deren Stellvertreter/innen die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Gemeinde Krummhörn und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Jede Person unterwirft sich mit dem Betreten der Turn- und Sporthalle dieser Satzung.
- (3) Lehrkräfte und sonstige Aufsichtspersonen fallen in dieser Satzung unter Übungsleiter/innen.
- (4) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Gemeinde Krummhörn kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung abgewichen werden.
- (5) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (6) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (7) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Gemeinde Krummhörn gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Krummhörn.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Turn- und Sporthallen in der Gemeinde Krummhörn tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Krummhörn, den